

## Aktuelles

Aus gegebenem Anlass möchte ich Sie auf die Beratungsmöglichkeiten hinweisen, die wir im SkF - Betreuungsverein zum Thema rechtliche Betreuung, Ehrenamt sowie Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht für Sie bereithalten. Vielleicht haben Sie Freunde, Angehörige oder Nachbarn für die eine Beratung interessant wäre? Melden Sie sich gerne bei mir!

Bitte melden Sie sich auch bei Fragen in Bezug auf die von Ihnen geführte Betreuung, den Umgang mit dieser oder Sachfragen, ich würde Ihnen gerne helfen!

Ich bin unter der angegebenen Nummer während der Geschäftszeiten für Sie erreichbar oder vereinbaren Sie gerne einen persönlichen Termin mit mir, auch außerhalb der regulären Veranstaltungen:

**Lena Fokkema (Sozialmanagerin B.A.)**  
**Telefonnummer: 0591 80062-225**  
**Mail: [lena.fokkema@skf-lingen.de](mailto:lena.fokkema@skf-lingen.de)**

## Grußwort

Liebe Ehrenamtliche, liebe Angehörigen, liebe Interessierten,

langsam werden wir immer vertrauter mit dem neuen Betreuungsrecht. Ich habe Ihnen bereits eine PowerPoint Präsentation weitergeleitet, in der ich die wesentlichen Änderungen kurz und knapp dargestellt habe. Diese habe ich in der letzten Gruppenstunde vorgestellt. In diesem Newsletter gehe ich näher auf die Anforderungen der Betreuungsbehörde bei einer neuen Betreuungsübernahme ein. Zudem erläutere ich Ihnen die Veränderungen gegenüber des Betreuungsgerichts und der Berichtspflichten.

An dieser Stelle möchte ich Ihnen noch eins mitgeben: Sie brauchen sich wegen dem neuen Betreuungsrecht keine Sorgen zu machen – ich bin als feste Ansprechperson für Sie da und werde Sie in allem unterstützen. Wenn Sie bereits eine Frage zum neuen Betreuungsrecht haben, können Sie sich gerne bei mir melden.

Viel Spaß beim Lesen und weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit und bleiben Sie gesund!

Ihre Querschnittsmitarbeiterin

## Überblick: Veränderungen für Ehrenamtliche - Betreuungsübernahme ab dem 01. Januar 2023

In diesem Kapitel möchte ich Sie kurz und knapp über die Veränderungen für Ehrenamtliche ab dem 01. Januar 2023 hinsichtlich einer Betreuungsübernahme informieren. Diese Punkte wurden bereits in der PowerPoint Präsentation dargestellt.

Die Änderungen betreffen die Ehrenamtlichen, die ab dem 01. Januar 2023 eine neue Betreuung übernehmen. Es werden somit nicht von allen Ehrenamtlichen die erforderlichen Unterlagen angefordert – sondern erst von denen, die ab dem 01. Januar 2023 eine neue Betreuung über das Amtsgericht übernommen haben. Dies betrifft somit auch nicht die Ehrenamtlichen, die aufgrund einer Vorsorgevollmacht eine Betreuung führen.

### [Einholung Führungszeugnis](#)

Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Lingen benötigt aufgrund des Institutionellen Schutzkonzeptes von allen Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG. Dies wird unabhängig von einer Betreuungsübernahme eingeholt. Sobald wir Sie bei uns als Ehrenamtlicher Betreuer erfasst haben, erhalten Sie von uns ein entsprechendes Schreiben, um ein solches Führungszeugnis bei der örtlichen Behörde kostenlos zu beantragen. Das erweiterte Führungszeugnis wird alle fünf Jahre vom Betreuungsverein neu eingeholt.

Seit dem 01. Januar 2023 benötigt die Betreuungsbehörde des Landkreis Emslandes bei einer Betreuungsübernahme innerhalb des Registrierungsverfahrens des neuen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ein einfaches Führungszeugnis. Das Führungszeugnis für behördliche Zwecke nach § 30 Abs. 5 BZRG wird direkt an den Landkreis Emsland geschickt. Sie erhalten von uns ein entsprechendes Schreiben, welches Sie bei Ihrer örtlichen Behörde vorlegen können.

### [Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis](#)

Ebenfalls innerhalb des Registrierungsverfahrens des neuen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) wird zur Feststellung der persönlichen Eignung ein Auszug aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b Zivilprozessordnung (ZPO) benötigt. Dies darf nicht älter als drei Monate sein und muss ebenfalls an die Betreuungsbehörde geschickt werden. Eine Anleitung für die Beantragung erhalten Sie von mir. Wenn Sie bei der Beantragung Unterstützung benötigen, können wir dies auch gerne persönlich besprechen.

### Unterstützungsvereinbarung

Außerdem soll seit dem 01. Januar 2023 bei einer Betreuungsübernahme eine Unterstützungsvereinbarung nach § 22 Abs. 1 BtOG mit einem Betreuungsverein abgeschlossen werden.

Für familiennahe Betreuer ist dies eine Kann-Bestimmung. Für Fremdbetreuer ist es eine Soll-Bestimmung.

§ 15 BtOG nennt als Mindestinhalte die verpflichtende Teilnahme an Einführung in die Grundlagen der Betreuungsführung, Regelmäßige Fortbildungen sowie die Bereitschaft des Betreuungsvereins zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Abs. 4 BGB. Diese Unterstützungsvereinbarung wird Ihnen ebenfalls von uns ausgehändigt.

### Anfangsbericht

Ab sofort wird vom Amtsgericht ein Anfangsbericht nach § 1863 Abs. 1 BGB bei einer neuen Betreuungsübernahme angefordert. Dies muss innerhalb von drei Monaten beim zuständigen Betreuungsgericht eingereicht werden. Einen entsprechenden Vordruck wird vom Amtsgericht zugeschickt. In dem Anfangsbericht erläutern Sie kurz die Lebenssituation der zu betreuenden Person. Außerdem sollen Ziele für die einzelnen Aufgabenkreise benannt werden. Zusätzlich sollen nun die Wünsche der Betroffenen Person hinsichtlich der Betreuung geschildert werden. Der Anfangsbericht sollte mit dem Betreuten besprochen werden.

## Allgemeine Veränderungen für Ehrenamtliche ab dem 01. Januar 2023

Die benannten Punkte im vorherigen Kapitel beziehen sich nur auf die Betreuer, die ab dem 01. Januar 2023 eine neue Betreuung übernehmen. Es gibt aber auch Veränderungen für alle Betreuer. In diesem Kapitel habe ich Ihnen Veränderungen gegenüber des Betreuungsgericht hinsichtlich der Berichtspflichten dargestellt.

### Jahresbericht

In dem neuen Jahresbericht nach § 1863 Abs. 3 BGB werden neben den Fragen nach dem Aufenthaltsort und der aktuellen Lebenssituation nun auch die einzelnen Aufgabenkreise nach den Zielen und Wünschen des Betroffenen aufgezählt. Es wird abgefragt, ob die Ziele der Betreuten Person erreicht wurden und welche Maßnahmen dazu erfolgten. Außerdem wird die persönliche Betreuung nach Umgang und Häufigkeit abgefragt. Es soll geschildert werden, ob eine Betreuung weiterhin notwendig ist und ob die Aufgabenkreise ausreichend sind oder ggf. eingeschränkt werden können. Wenn sich innerhalb der Betreuung Schwierigkeiten ergeben haben, können diese kurz dargestellt werden.

## Schlussbericht

Nach dem neuen Betreuungsrecht muss ab sofort nach Beendigung einer Betreuung ein Schlussbericht nach § 1863 Abs. 4 BGB beim Betreuungsgericht eingereicht werden. In diesem Bericht werden Änderungen zum vorherigen Jahresbericht aufgelistet. Ebenso wird angegeben, an wen die Unterlagen des Betroffenen und das Vermögen ausgehändigt wurden.

## 7. Vermögensverzeichnis

Ab Betreuungsbeginn, und anschließend nach jedem Betreuungsjahr, muss gegenüber dem Betreuungsgericht ein Vermögensverzeichnis innerhalb von drei Monaten abgegeben werden (§ 1835 BGB). Ein Vermögensverzeichnis listet die Einnahmen und Ausgaben des Betroffenen auf - es besteht eine Belegpflicht. Die Frist hat sich von vier Wochen auf insgesamt drei Monate verlängert.

## 8. Rechnungslegung

Eine Rechnungslegung muss jährlich, erstmalig nach dem ersten Betreuungsjahr, gegenüber dem Betreuungsgericht vorgelegt werden (§ 1865 BGB). Die Rechnungslegung ist eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben. Die sogenannten „befreite Betreuer“ müssen dies nicht erstellen (§ 1859 Abs. 1 BGB). Zu den befreiten Betreuern gehören Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, der Betreuungsverein oder ein Vereinsbetreuer und die Betreuungsbehörde oder ein Behördenbetreuer.

## 9. Schlussrechnung

Eine Schlussrechnung muss bei einem Betreuerwechsel erstellt werden. Bei einer Betreuungsaufhebung oder durch den Tod des Betroffenen muss dies nur erstellt werden, wenn der Betreute oder die Erben dies ausdrücklich gegenüber dem Amtsgericht verlangen. Der Betreuer muss somit den Betroffenen oder die Erben über diese Vorgabe informieren und darauf hinweisen, dass bei einer gewünschten Schlussrechnung dies nach einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe gegenüber dem Betreuungsgericht angefordert werden kann.

## Veranstaltungen und Termine

Mittwoch, 08. März 2023 von 15.00 – 18.00 Uhr

Expertentelefon

Ich berate rund um die Themen rechtliche Betreuung, Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht.

Mittwoch, 05. April 2023 von 17.00 – 18.30 Uhr

Vortrag DRK – Kreisverband Emsland e.V.

Vorstellung der verschiedenen Angebote im Emsland

**Anmeldefrist: 29. März 2023**

Mittwoch, 03. Mai 2023 von 15.30 – 17.00 Uhr

Besichtigung Gut Klausheide

Ort: Petkuser Straße 2, 48531 Nordhorn

**Anmeldefrist: 26. April 2023**